

26.04.93

VP - In

**Empfehlungen
der Ausschüsse**

zum

Gesetz zur Aufhebung der Tarife im Güterverkehr (Tarifauf-
hebungsgesetz - TAufhG)

Punkt der 656. Sitzung des Bundesrates am 7. Mai 1993

Der **federführende Ausschuß für Verkehr und Post (VP)**
und der **Ausschuß für Innere Angelegenheiten (In)**
empfehlen dem Bundesrat, zu dem Gesetz gemäß Artikel 77
Abs. 2 des Grundgesetzes die Anrufung des Vermittlungs-
ausschusses aus folgenden Gründen zu verlangen:

VP

1. Zu Artikel 1 Nr. 33 (§ 54 Abs. 1 GüKG)

In Artikel 1 Nr. 33 sind in § 54 Abs. 1 die Wörter
"auf den Gebieten des Güter- und Personenverkehrs"
durch die Wörter
"auf dem Gebiet des Güterkraftverkehrs"
zu ersetzen.

Ausgeliefert am 27. APR. 1993

Begründung:

Die Vorschrift enthält eine Generalermächtigung mit dem Ziel, dem Bundesamt nach Wegfall der personalintensiven Tarifüberwachung künftig andere Aufgaben zuzuweisen. Die derzeit noch bestehende Bundesanstalt ist für Angelegenheiten des Güterfernverkehrs zuständig. Daran ändert auch die Tatsache nichts, daß für ihre Arbeit auch Erkenntnisse aus anderen Bereichen - beispielsweise dem Omnibusverkehr - verwertet wurden, die im Zuge von Verkehrskontrollen anfielen. Diese Generalermächtigung soll auf den bisherigen Aufgabenbereich der Bundesanstalt beschränkt werden. Eine Ausdehnung auf das Gebiet des Personenverkehrs hat keine Entsprechung in den Aufgabenzuweisungen des § 54. Mit der im Gesetz vorgesehenen allgemeinen Formulierung könnten dem Amt künftig Aufgaben im Straßen-, Schienen-, Binnenschiffs-, Luftpersonen- und Luftgüterverkehr zugeführt werden.

VP 2. Zu Artikel 1 Nr. 35 (§ 55 Abs. 1 Nr. 4 GüKG)

In

In Artikel 1 Nr. 35 sind in § 55 Abs. 1 Nr. 4 in Satz 2 die Wörter

"Verkehrsteilnehmer, Lastkraftfahrzeuge und Kraftomnibusse"

durch die Wörter

"das Fahrpersonal von Kraftfahrzeugen zur Güterbeförderung"

zu ersetzen.

(noch Ziff. 2)

Begründung :

In

Der Bundestag hat sich den Bedenken des Bundesrates gegen das Gesetz, insbesondere

- unter föderativen Aspekten, vor allem wegen der Zuständigkeitserweiterung des Bundes durch Bildung eines Bundesamtes für Güterverkehr und
- wegen der Einschränkungen der Zuständigkeiten der Länder für den Gesetzesvollzug und die Polizei

nicht angeschlossen.

Er hat u.a. den Antrag des Bundesrates zu § 55 Abs. 1 GüKG abgelehnt.

VP

Ein erweitertes Anhalterecht des Bundesamtes für Güterverkehr (BAG) für Kraftomnibusse ist verfassungsrechtlich und verfassungspolitisch bedenklich.

VP

In

Es ist zu befürchten, daß die Kompetenzerweiterung zugunsten des Bundes einen weiteren Schritt in Richtung einer "Bundestransportpolizei" bedeutet. Damit würde das föderale Prinzip mißachtet.

Nach der geltenden Gesetzeslage (§ 54 Abs. 2 Nr. 3 Buchstabe a GüKG und begrenzt gemäß § 8 Abs. 2 und 3 FPersG) hat die Bundesanstalt für den Güterfernverkehr (BAG) u. a. darüber zu wachen, daß die Rechtsvorschriften über die Beschäftigung und die Tätigkeit des Fahrpersonals auf Kraftfahrzeugen (Lkw und Omnibusse) eingehalten werden. Zu diesem Zweck darf die BAG nach geltendem Recht aber nur Lastkraftwagen anhalten, nicht jedoch Omnibusse. Allerdings kann die BAG auf Rastplätzen oder im Rahmen gemeinsamer Kontrollen mit der Polizei auch die Lenk- und Ruhezeiten im Omnibusverkehr kontrollieren. Das reicht für eine wirksame Überwachung der Fahrpersonalvorschriften im Personenverkehr aus.

(noch Ziff. 2)

Die mit § 55 GüKG der BAG zugewiesene Befugnis, im Straßenverkehr Lastkraftwagen anhalten zu dürfen, ist 1989 gegen den Widerstand des Bundesrates in dem Gesetz aufgenommen worden. Der Bundesrat - Drucksache 510/88 (Beschluß) - hatte damals in seiner ablehnenden Äußerung folgendes ausgeführt:

"Eingriffe in den fließenden Verkehr, insbesondere auf den Fernstraßen, müssen zur Vermeidung von Gefahren und im Hinblick auf die Notwendigkeit, daß den Verkehrsteilnehmern nur ein Dienst gegenübersteht und er sich danach richten kann, der Polizei vorbehalten bleiben. Die Übertragung polizeilicher Anhaltebefugnisse auf die Bundesanstalt würde zu einem nicht vertretbaren 'Nebeneinander' von Diensten mit Eingriffsbefugnissen führen.

Die Bundesanstalt für den Güterfernverkehr erhält auch künftig die notwendige Unterstützung durch die Polizei, so daß ein selbständiges Anhalterecht entbehrlich ist."

In der nunmehr beabsichtigten Übertragung der Anhaltebefugnis auch für den Omnibusverkehr auf das BAG soll eine weitere schleichende Kompetenzerweiterung zu Lasten der Länder vollzogen werden. Busse werden besonders effektiv an den Zielorten und in den Betrieben überwacht. Eine ergänzende Überwachung auf Rastplätzen kann hilfreich sein. Die derzeitige Befugnis der BAG zur Überwachung des Omnibusverkehrs ist ausreichend, im übrigen erhält das BAG auch künftig die notwendige Unterstützung durch die Polizei, so daß ein selbständiges Anhalterecht für Omnibusse entbehrlich ist.

VP 3. Zu Artikel 7 Abs. 1 (§ 19 AbfG)

In Artikel 7 ist Absatz 1 zu streichen.

Begründung:

Das Gesetz sieht vor, daß dem § 19 Abfallgesetz ein Absatz 2 angefügt wird, wonach das Bundesamt für Güterverkehr als bundesweit zuständige Ahndungsbehörde im Sinne von § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG bestimmt werden soll. Dies bezieht sich auf im Straßenverkehr festgestellte Verstöße gegen Bestimmungen des Abfallgesetzes durch ausländische Unternehmen.

Eine solche Ahndungszuständigkeit ist nicht erforderlich. In dieser Form sollte nicht in die bestehende Zuständigkeit der Länder eingegriffen und eine quasi bundespolizeiliche Kompetenz geschaffen werden.